



BEITRÄGE ZUR JUGENDSOZIALARBEIT

MENSCHENRECHTE UND JUGENDSOZIALARBEIT

DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION IM BLICK

In der Reihe „Beiträge zur Jugendsozialarbeit“ wollen wir aktuelle Themen aufgreifen und vertiefen, die zur Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit beitragen können. Im Fokus stehen junge Menschen im Kontext Bildung und Schule, Ausbildung und Beruf.



Liebe Leserinnen und Leser,

Kinderrechte und Jugendsozialarbeit – wie geht das denn zusammen? Vielleicht war das Ihre erste Reaktion, als Sie dieses Beitragsheft in die Hände genommen haben. Laut Kinderreport 2015 des Deutschen Kinderhilfswerks sind nur vier Prozent der befragten Kinder und Jugendlichen und drei Prozent der Erwachsenen die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Kinderrechte genauer bekannt, jeweils 19 Prozent wissen ungefähr Bescheid. Gleichzeitig wissen 49 Prozent der Kinder und Jugendlichen bzw. 36 Prozent der Erwachsenen nicht, was sich hinter der UN-Kinderrechtskonvention verbirgt.

Es besteht also Informationsbedarf – auch hinsichtlich der Frage, was die Kinderrechte denn nun mit der Jugendsozialarbeit zu tun haben. Denn tatsächlich geht es hier nicht nur um internationale Rechte und den elementaren Schutz etwa von Flüchtlingskindern, sondern es geht auch um spezifische Themen der Jugendsozialarbeit wie Partizipation oder das Recht auf Teilhabe und Bildung.

2009 hat Deutschland seinen Vorbehalt zur UN-Kinderrechtskonvention in Bezug auf ausländische Kinder zurückgenommen und seit dem 15. Juli 2010 gilt damit Art. 3 Abs. 1 UN-KRK uneingeschränkt für alle Kinder in Deutschland: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich ob sie von öffentlichen

oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Also stellt sich der Zusammenhang zur Jugendhilfe etwa in § 1 und zur Jugendsozialarbeit in § 13 SGB VIII mit dem Abbau von Benachteiligung und der Ermöglichung von Teilhabe sehr direkt dar. Jugendsozialarbeit kann sehr davon profitieren, wenn sie sich an den Kinderrechten orientiert und in diesem Sinne als Menschenrechtsprofession versteht.

Die Jugendsozialarbeit kann und muss ihren Beitrag leisten, um jungen Menschen – insbesondere sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten – zu ihrem Recht zu verhelfen und sie auf ihrem Weg zu voller gesellschaftlicher Teilhabe zu unterstützen. Dabei fühlt sie sich den Prinzipien der Partizipation, des Empowerments und der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet.

In dieser Ausgabe der „Beiträge zur Jugendsozialarbeit“ diskutieren die Autorinnen und Autoren eine Auswahl der insgesamt 54 Artikel der UN-Kinderrechtskonvention vor dem Hintergrund, welche Anknüpfungspunkte es für die Jugendsozialarbeit geben kann. Zu Beginn gibt Oliver Trisch einen kurzen historischen Einblick in die UN-Kinderrechtskon-

vention und zeigt Möglichkeiten für die Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit auf, damit Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen und auch einfordern können. Anne Thiemann präsentiert verschiedene Strategien für die Praxis vor Ort, um auf das Thema „Häusliche Gewalt“ aufmerksam zu machen und sowohl Erwachsene als auch junge Menschen für die Thematik zu sensibilisieren. Christine Lohn setzt sich in ihrem Beitrag dafür ein, Menschenrechtsbildung als Bildungsauftrag für die Kinder- und Jugendhilfe – und hier spe-

ziell für die Jugendsozialarbeit – zu verstehen und in den Angeboten zu etablieren. Am Ende diskutieren Manuel Arnegger und Hans-Peter Häußermann die Frage, ob sich die Erfahrungen der Arbeit von Ombudsstellen in den Hilfen zur Erziehung auch für die Jugendsozialarbeit nutzbar machen lassen.

Eine anregende Lektüre wünschen
im Namen der Redaktion
Andrea Pingel und Annika Koch



Kinderrechte – eine Einführung in die Entstehung der UN-Kinderrechtskonvention und ihre Umsetzung in Deutschland sowie Anknüpfungspunkte für die Jugendsozialarbeit	6
<hr/>	
Oliver Trisch	
Häusliche Gewalt – ein Thema für Schule und Jugendsozialarbeit	18
<hr/>	
Anne Thiemann	
„Ich habe nicht verstanden, was um mich herum passiert.“ Menschenrechtsbildung als spezifischer Auftrag der Jugendsozialarbeit für junge Menschen mit Fluchterfahrungen	30
<hr/>	
Christine Lohn	
Ombudsstellen in der Jugendhilfe als direkte Unterstützung für Kinder und Jugendliche?	40
<hr/>	
Manuel Arnegger und Hans-Peter Häußermann	

KINDERRECHTE – EINE
EINFÜHRUNG IN DIE ENTSTEHUNG
DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION
UND IHRE UMSETZUNG IN DEUTSCH-
LAND SOWIE ANKNÜPFUNGSPUNKTE
FÜR DIE JUGENDSOZIALARBEIT

OLIVER TRISCH



Historisch betrachtet ist die Anerkennung spezifischer Rechte von Kindern eine moderne Errungenschaft. Von der Antike bis zum Mittelalter wurden Kinder in der Regel als kleine Erwachsene betrachtet, zwischen der Lebenssituation von Kindern und Erwachsenen wurde kaum unterschieden. Mit der Industrialisierung und der Einführung der Schulpflicht änderte sich dies in Europa und es setzte auch international eine lebhafte Diskussion um die Lebenssituation von Kindern ein.

Erst vor rund 90 Jahren, am 26. September 1924, verabschiedete der Völkerbund die Genfer Erklärung, die erstmals spezifische Rechte der Kinder benennt und gleichzeitig die Verantwortung der Erwachsenen festschreibt.

1959 folgte eine Erklärung über die Rechte des Kindes, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit dem Ziel verabschiedet wurde, alle Mitgliedsstaaten zur weiteren Entwicklung und Etablierung von Kinderrechten anzuhalten.

Die UN-Kinderrechtskonvention

1989 wurde das *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* – die UN-Kinderrechtskonvention – verabschiedet. Sie umfasst insgesamt 54 Artikel. Die UN-Kinderrechtskonvention ist das erste rechtsverbindliche Dokument in der Entwicklung der Kinderrechte und wird daher zu Recht oft als Meilenstein bezeichnet.¹ Mittlerweile wurde sie – Stand 13. August 2015 – von allen Staaten außer den USA und Somalia ratifiziert.²

Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention definiert als Kind jeden Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Genau genommen müsste also von Rechten für Kinder und Jugendliche gesprochen werden.

Auch aus einem anderen Grund ist die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) durchaus revolutionär: So setzt sie der früheren und auch heute noch durchaus üblichen Sicht auf Kinder – deren Meinungen, Interessen und Wohl in vielen Entscheidungsprozessen als zweitrangig zu betrachten – eine Perspek-



tive entgegen, die die Würde der Kinder als Ausgangspunkt nimmt und Kinder als Träger unveräußerlicher Rechte sieht.³ Mit anderen Worten: Dieser Perspektivwechsel bedeutet eine Hinwendung „von der Objekt- zur Subjektorientierung, von ausschließlichen Schutzpflichten hin zu Schutz- und Partizipationsrechten.“⁴

Konkret zeigt sich dieser Blick in der KRK in der Berücksichtigung des Kindeswohls,

engl.: best interest of the child (Art. 3), sowie im Recht auf Partizipation (Art. 12). Zu diesen auch als Allgemeine Prinzipien bezeichneten Rechten der KRK gehören zudem der Diskriminierungsschutz, d.h. alle Kinderrechte gelten für alle Kinder und ohne Ausnahme (Art. 2), und der Schutz des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6). Diese vier Artikel gelten übrigens als notstandsfest, d.h. auch in Zeiten einer nationalen Krise dürfen sie nicht außer Kraft gesetzt werden.⁵



Nach UNICEF (United Nations International Children's Emergency Fund), der 1946 gegründeten Sonderorganisation der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Förderung der Kinderrechte, lässt sich die KRK zum Überblick in drei Gruppen einteilen:

- Versorgungsrechte – dazu zählen z. B. das Recht auf Nahrung, auf Wohnen oder medizinische Versorgung, aber auch das Recht auf Bildung, Freizeit, Schule, Freiheit
- des Denkens, des Gewissens und der Religion (Art. 23-29, 7, 8),
- Schutzrechte – dazu zählen z. B. das Recht auf Schutz vor Ausbeutung, Missbrauch oder willkürlicher Trennung von der Familie (Art. 19-22, 30, 32-38),
- Partizipationsrechte – dazu zählen alle Rechte, die dem Kind freie Meinungsäußerung und Mitsprache in den die Kinder betreffenden Angelegenheiten garantieren (Art. 12-17, 31).⁶

Dabei gelten für alle Menschenrechte, also auch für die Kinderrechte, drei Grundprinzipien: Sie sind *universell*, d. h. sie gelten weltweit für alle Kinder ohne Unterschiede, sie sind *unteilbar*, d.h. die 54 Artikel der KRK stehen in keinem hierarchischen Verhältnis zueinander und lassen sich auch nicht einzeln herausgreifen, und sie sind *interdependent*, d.h. sie stehen in einem Gesamtzusammenhang und können nur als Ganzes verwirklicht werden.⁷

Das Schutzsystem der Menschenrechte

Kinderrechte sind Menschenrechte, denn die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Teil des Menschenrechtsschutzsystems der Vereinten Nationen. Neben der KRK gibt es eine Reihe weiterer rechtsverbindlicher Menschenrechtsverträge. Vorausgegangen war die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) im Jahr 1948, die zusammen mit den rechtsverbindlichen Verträgen von 1966, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) sowie dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) die universelle Charta der Menschenrechte darstellt.

Weitere Spezial-Konventionen des Menschenrechtsschutzes, die auf die Gleichstellung, Gleichberechtigung und Schutzbedürftigkeit marginalisierter Gruppen abzielen oder spezielle einzelne Rechte schützen, sind die

Antirassismuskonvention (ICERD, 1965), die Frauenrechtskonvention (CEDAW, 1979), die Antifolterkonvention (CAT, 1984), die erwähnte Kinderrechtskonvention (CRC, 1989), die Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter/-innen und ihrer Familienangehörigen (ICRMW, 1990) sowie die Behindertenrechtskonvention (CRPD, 2006) und das Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CPED, 2006).

An diesen Konventionen zeigt sich die beständige Weiterentwicklung des Menschenrechtsschutzsystems. Ausgangspunkt dieser Entwicklung ist in der Regel das entschiedene Eintreten von Interessengruppen für ihre Rechte. Dadurch gelangen weitere Gruppen in den Blick, die einen besonderen Schutz und Unterstützung benötigen. Ein gutes Beispiel dafür ist die Entstehung der Behindertenrechtskonvention. Menschenrechte werden so kontinuierlich und systematisch weiter spezifiziert, sie lassen sich daher als „unabgeschlossene[r] Lernprozess in Antwort auf Unrechtserfahrungen“ beschreiben.⁸ Weiterhin ist hervorzuheben, dass „Menschenrechte das Ergebnis langwieriger internationaler Aushandlungsprozesse [sind]“ und „weder europäische Erfindung noch Errungenschaft“⁹. Der Kern der Menschenrechte bildet dabei die allen Menschen innewohnende und unveräußerliche Menschenwürde. Auf dieser Grundlage sind Menschenrechte Rechte, die jedem Menschen ohne Ausnahmen zukommen. Menschenrechte werden in diesem Zusammenhang oft als Freiheitsrechte bezeichnet, weil sie direkt an das Mensch-



sein anknüpfen und nicht an Merkmale wie Staats- oder andere Zugehörigkeiten. Grundlegend ist zudem das Gebot der Nicht-Diskriminierung. Dieses ist in allen menschenrechtlichen Verträgen enthalten. Der Schutz vor Diskriminierung kann daher als ein Strukturprinzip der Menschenrechte bezeichnet werden. Im ersten Satz des Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 werden diese Aspekte präzise formuliert: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

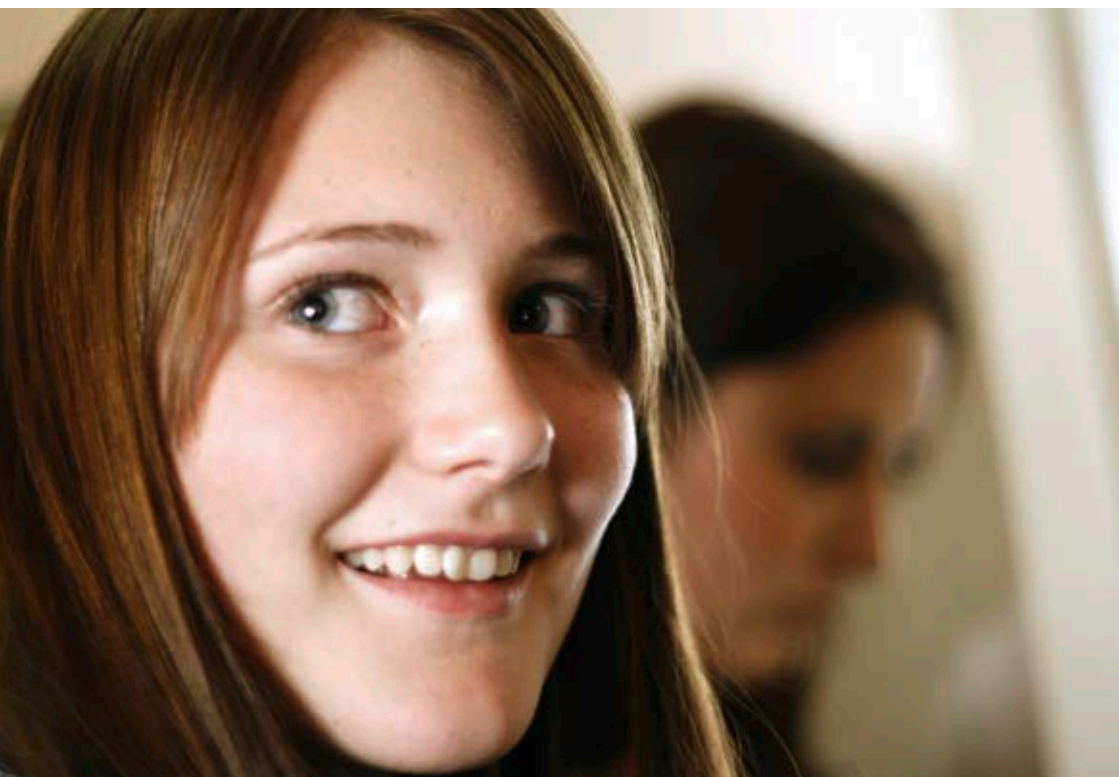
Überwachung der Menschenrechtsverträge

Zur Umsetzung der Menschenrechtsverträge sind die Staaten verpflichtet. In diesem Zusammenhang wird oft von Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten der Staaten gesprochen: Sie müssen die jeweiligen Rechte achten und dürfen diese nicht verletzen, sie müssen die Rechte und die Rechtssubjekte (in der KRK Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) vor Gewalt durch Dritte schützen und sie müssen Maßnahmen ergreifen, die die Umsetzung der Rechte ermöglichen.

Die Einhaltung aller Menschenrechtsverträge – also auch der Kinderrechtskonvention – wird überwacht. Diese Aufgabe wird von den jeweiligen Vertragsausschüssen erfüllt, bei der KRK ist dies der UN-Kinderrechtsausschuss (Committee on the Rights of the Child). Diese Fachausschüsse (UN Treaty Bodies) bestehen aus Sachverständigen, die

von den jeweiligen Vertragsstaaten benannt werden. Sie nehmen in einem regelmäßigen Rhythmus Staatenberichte an, diskutieren diese mit den Delegationen der einzelnen Mitgliedsstaaten und geben am Ende Empfehlungen ab (Concluding Observations). Für die Diskussion und die Verfassung der Empfehlungen greifen die Ausschüsse zusätzlich auf die sogenannten „ergänzenden Berichte“ oder „Parallelberichte“ zurück, die von nicht-staatlichen Organisationen und unabhängigen Einrichtungen vorgelegt werden. Dazu findet auch ein eigenes Treffen des jeweiligen Fachausschusses mit den unabhängigen Einrichtungen statt. Zudem gibt es einige weitere Menschenrechtsinstrumente wie die Sonderberichterstatter/-innen, die die Einhaltung einzelner Rechte überwachen. So gibt es zum Beispiel den Sonderberichterstatter zum Recht auf Bildung (Special Rapporteur on the right to education), aktuell ist dies Kishore Singh aus Indien.¹⁰

Des Weiteren existiert bei einigen Menschenrechtsverträgen die Möglichkeit einer Individualbeschwerde. 2014 ist das Individualbeschwerdeverfahren zur KRK in Kraft getreten, auch Deutschland hat dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet.¹¹ Eine Individualbeschwerde bedeutet die Einreichung einer Beschwerde beim jeweils zuständigen Ausschuss des Menschenrechtsvertrages, in Bezug auf die KRK ist dies der UN-Kinderrechtsausschuss. Eine Individualbeschwerde kann jedoch immer erst nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges eingelegt werden.



Menschenrechtsbildung

Die Kenntnis von Menschenrechten und damit auch des Menschenrechtsschutzsystems ist nicht selbstverständlich. Bei einer Befragung der Altersgruppe von 14 bis 92 Jahren zeigte sich in Deutschland im Durchschnitt nur die Kenntnis von drei Menschenrechtsartikeln.¹² Eine europaweite Untersuchung, die sich auf die Altersgruppe von 15 bis 18 Jahren bezieht, kommt zu dem Ergebnis, dass gut zwei Drittel der Befragten sich bewusst sind über die generelle Existenz besonderer Rechte von Kindern (in Deutschland 63 Prozent). Da-

raus lässt sich aber nicht schließen, dass Kinder und Jugendliche für ihre Rechte auch eintreten können; denn dieselbe Untersuchung kommt auf die Frage, welche Herausforderungen sie in Bezug auf die Verteidigung ihrer Rechte sehen, zu dem Schluss, dass die Jugendlichen zu 79 Prozent nicht wissen, wie sie ihre Rechte verteidigen können und zu wem sie gehen sollen, und zu 76 Prozent sich nicht bewusst sind über ihre spezifischen Rechte.¹³ Menschenrechtsbildung (MRB) als pädagogische Disziplin der Menschenrechte setzt hier an und zielt auf das Lernen über, durch und für die Menschenrechte.¹⁴ Konkret geht es um



Wissen

1
Lernen über Menschenrechte zielt hier auf die Kenntnis und Auseinandersetzung mit Schlüsselbegriffen wie Freiheit, Gleichheit, Menschenwürde, Gerechtigkeit und Nicht-Diskriminierung, aber auch auf die Kenntnis von Verträgen, Dokumenten und Deklarationen, die Auseinandersetzung mit den Menschenrechten als Bezugsrahmen für Verhaltensregeln in der Gesellschaft, die historische Betrachtung der Menschenrechte sowie von unterschiedlichen Zugängen und Legitimationen.

Werte und Einstellungen

2
Lernen durch Menschenrechte zielt auf die eigene Sensibilisierung und das Empowerment der eigenen Person sowie die Entwicklung von Empathie und Solidarität. Verschiedene Formen von Menschenrechtsverletzung und ihre mögliche Überwindung stehen dabei im Mittelpunkt der Betrachtung.

Handlungskompetenzen

3
Lernen für die Menschenrechte zielt auf die Erweiterung der eigenen Handlungs- und Kommunikationskompetenzen, die Schulung kritischen Denkens sowie das Erlernen von Kooperation und Konfliktlösungsstrategien in Gruppen.

Kinderrechte in Deutschland

Ein wichtiger Akteur zur Förderung der Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland ist die National Coalition. Die National Coalition¹⁵ ist mittlerweile ein eigenständi-

ger Verein mit dem Titel „National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V.“ Dem Verein gehören rund 110 bundesweit tätige Organisationen und Institutionen an. Zu seinen Aufgaben zählt u. a. die Erstellung und Koordination der ergänzenden Berichte oder Parallelberichte zum Staatenbericht. Eine zentrale Forderung des Vereins ist seit Längem: „Kinderrechte ins Grundgesetz.“¹⁶ Diese Forderung wird von Seiten der Politik unterschiedlich bewertet. Aus einer menschenrechtlichen Perspektive heraus bestehen jedoch die besten Chancen für die Realisierung und den Schutz der Kinderrechte darin, dass ein Staat sie in nationales Recht übernimmt.

Ein wichtiges Instrument zum Schutz und zur Umsetzung der Menschenrechte sind Nationale Aktionspläne (NAP), mit denen ein Land spezifische Ziele und Vorhaben für einen bestimmten Zeitraum festlegen kann. Für die Umsetzung der Kinderrechte verabschiedete die Bundesregierung unter der Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2005 den Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“.¹⁷ Mit dem NAP konkretisierte die Bundesregierung Ziele und Maßnahmen zur Förderung der Kinderrechte. Es wurden sechs Handlungsfelder identifiziert, u. a. zu Bildung, Gesundheit, der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie zu den internationalen Verpflichtungen und Vorgaben durch die Vereinten Nationen. Nach 2010 gab es keinen weiteren NAP, dennoch wurden einige

bedeutende Hindernisse zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland aus dem Weg geräumt:

- Deutschland hatte die UN-Kinderrechtskonvention 1992 nur unter Vorbehalt ratifiziert. Der Vorbehalt beinhaltete u. a., dass Minderjährige in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren bereits ab 16 Jahren wie Erwachsene behandelt werden und in Abschiebungshaft genommen werden können. Dieser Vorbehalt ist im Jahr 2010 zurückgenommen worden. Für hier lebende Flüchtlingskinder gilt seitdem die KRK in vollem Umfang wie für alle anderen Kinder auch.
- Seit 2014 ist in Deutschland das Individualbeschwerdeverfahren zur KRK in Kraft. Damit wird Kindern ein Instrument gegeben, mit dem sie selbst ihre Rechte durchsetzen können. Die konkrete Ausgestaltung dieses Instruments steht jedoch noch an ihrem Anfang.
- Der UN-Ausschuss für die Rechte der Kinder hat in seinen Empfehlungen zum Staatenbericht wiederholt die Einrichtung einer Monitoringstelle zur KRK gefordert.¹⁸ Die Bundesregierung hat nun darauf reagiert. Die Monitoring-Stelle wird am Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelt und im Laufe des Jahres 2015 ihre Arbeit aufnehmen.

Für den deutschen Kontext ist zudem das 1990 bzw. 1991 eingeführte Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zu erwähnen, das Kinder nun explizit als Träger eigener Rech-

te versteht. Das KJHG, welches sich heute im SGB VIII wiederfindet, wird durch die Berücksichtigung neuerer Entwicklungen zum Schutz der Rechte von Kindern beständig weiterentwickelt. Ein Beispiel dafür sind die Beteiligungs- und Beschwerderechte von Kindern in § 45 SGB VIII zur Erteilung einer Betriebserlaubnis einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.

UN-Kinderrechtskonvention und Jugendsozialarbeit

Welchen Mehrwert hat die Auseinandersetzung mit den Menschenrechten bzw. den Kinderrechten für die Jugendsozialarbeit? Ziel der Jugendsozialarbeit ist nach § 13 SGB VIII die Förderung und Unterstützung benachteiligter Jugendlicher. Sozial oder individuell benachteiligte Jugendliche können somit als eine marginalisierte Gruppe bezeichnet werden. Wie oben kurz angerissen, verfolgen Menschenrechte das Ziel, die Gleichstellung, Gleichberechtigung und Schutzbedürftigkeit marginalisierter Gruppen herzustellen. Insofern kann von einer Übereinstimmung der Ziele gesprochen werden. Der Bezug zu den Menschenrechten und speziell zu den Kinderrechten kann helfen, *nach außen* die eigenen Argumente in Bezug auf benachteiligte Jugendliche zu stärken – denn es klingt durchaus „gewichtiger“, wenn neben § 1 oder § 13 im SGB VIII auch die Kinderrechte mit ihren jeweils infrage kommenden Artikeln herangezogen werden. So könnte der Bezug auf Art. 28e der KRK (Recht auf Bildung/Maß-



nahmen für einen regelmäßigen Schulbesuch) ein Argument für ein flächendeckendes Angebot von Schulsozialarbeit (mancherorts Jugendsozialarbeit an Schule) und für Angebote zur Begegnung von Schulabsentismus sein. Im Anschluss daran ist zu überlegen, ob sich Jugendsozialarbeit (bzw. die gesamte Jugendhilfe) nicht grundlegend und explizit (auch) als menschenrechtsbasierte Arbeit verstehen sollte.¹⁹ Soziale Arbeit begreift sich durchaus bereits als Menschenrechtsprofession, wie sich bspw. am seit 2002 existierenden Kooperationsstudiengang „Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ in Berlin ablesen lässt.²⁰

Des Weiteren kann Jugendsozialarbeit von den Kinderrechten auch *nach innen* profitieren. So kann uns das Diskriminierungsverbot (Art. 2 KRK) dazu veranlassen, immer wieder neu zu überprüfen, welche Gruppen benachteiligt sind und – wie auch in der Entwicklung der Menschenrechte abzulesen ist – welche Gruppen von der Jugendsozialarbeit neu adressiert werden müssen. Zum Beispiel ist der Blick auf LGBTIQ (Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersexual, Queer)-Jugendliche, auch in Verbindung mit ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, noch sehr wenig ins Blickfeld der Jugendsozialarbeit auf Bundesebene gelangt.²¹ Ein weiteres zentrales Thema der KRK ist Partizipation. Bedauerlicherweise ist trotz vieler gut gemeinter Maßnahmen oft festzustellen, dass Partizipation an den entscheidenden Stellen meist nicht vollständig verwirklicht wird. Wenn zum Beispiel in der Schule im Rahmen des



Demokratie-Lernens einerseits partizipativ gearbeitet wird und andererseits in relevanten Bereichen wie Schulnotenvergabe oder Schulsteuerung keinerlei Mitsprache vorgesehen ist, wird dies oftmals – und meines Erachtens zu Recht – als Scheinpartizipation wahrgenommen. Dies bestätigen auch Untersuchungen. Demnach schätzen Kinder und Jugendliche ihre „Mitsprachemöglichkeiten insbesondere in der Schule und am Wohnort als gering ein“.²² Für die Schule würde eine umfassende Umsetzung des Rechts auf Partizipation (Art. 12 KRK) beispielsweise bedeuten, dass „das Alleinbestimmungsmonopol von Lehrer_innen aufzubrechen“ wäre.²³ Für

die Jugendsozialarbeit ließe sich daran anknüpfend fragen, inwieweit eine Bereitschaft besteht, unsere Arbeit (umfassend) partizipativ zu öffnen und zum Beispiel grundlegende Entscheidungen gemeinsam mit (benachteiligten) Kindern und Jugendlichen zu treffen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob sich nicht Jugendsozialarbeit (bzw. Jugendhilfe) im Gesamten an den *allgemeinen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention* ausrichten sollte: am oben dargestellten Diskriminierungsverbot (Art. 2) und dem Recht auf Partizipation (Art. 12) sowie dem Recht auf Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3) und dem Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Art. 6).²⁴

Der Autor:

Dr. Oliver Trisch ist Referent für Jugendsozialarbeit im Deutschen Roten Kreuz e. V. Generalsekretariat. E-Mail: trischo@drk.de

Literatur:

BIELEFELDT, Heiner (2006): „Menschenrechte als Antwort auf historische Unrechtserfahrungen“. In: Deutsches Institut für Menschenrechte et al. (Hrsg.): Jahrbuch Menschenrechte 2007. Privat oder Staat. Menschenrechte verwirklichen. Frankfurt am Main, S. 135–142.



- EUROPEAN COMMISSION (Hrsg.) (2008): The Rights of the Child. Summary. Flash Eurobarometer 235.
- KRAPPMANN, Lothar (2009): „Anspruch und Kerngehalte der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen“. In: Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010. Wien, Köln, Weimar, S. 15–25.
- LOHN, Christine (2011): „Das auch noch??: Menschenrechtsbildung als impliziter Auftrag von Jugendsozialarbeit“. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (Hrsg.): Lebensmittel Bildung. Themenheft 1/2011. Stuttgart, S. 45–48.
- LOHRENSCHEIT (2006): „Einführung – Kinderrechte sind Menschenrechte“. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Die Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen stärken: Dokumentation eines Fachgesprächs über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Berlin, S. 6–9.
- MAYWALD, Jörg; Skutta, Sabine (2009): „Den Vorrang des Kindeswohls umsetzen. Der Kinderrechtsansatz in der Kinder- und Jugendhilfe“. In: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.): Übergänge – Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin, S. 195–216.
- REITZ, Sandra (2015): Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Partizipation. Was aus menschenrechtlicher Sicht im Bildungsreich getan werden muss. Policy Paper. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.). Berlin.
- SAX, Helmut (2009): „Im besten Interesse des Kindes – Kindeswohlprüfung als kinderrechtliche Herausforderung“. In: Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010. Wien, Köln, Weimar, S. 37–56.
- SOMMER, Gert; Stellmacher, Jost; Brähler, Elmar (2005): „Menschenrechte in Deutschland: Wissen, Einstellungen und Handlungsbereitschaft“. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Der Bürger im Staat: Menschenrechte. 55. Jahrgang. Heft 1/2. Stuttgart, S. 57–61.
- SKUTTA, Sabine (2012): „Grünes Licht für neuen UN-Vertrag zu Kinderrechten! Kinder können ihre Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention nun auch bei den Vereinten Nationen einfordern“. In: Forum Jugendhilfe 1/2012. Berlin, S. 38–41.
- THIEMANN, Anne (2007): „Sexuelle Orientierung – (k)ein Thema in der Schule?“ In: Prengel, Annedore; Overwin, Bernd (Hrsg.): Recht auf Bildung – Zum Besuch des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen in Deutschland. S. 285–299.
- TRISCH, Oliver (2013): Der Anti-Bias-Ansatz. Beiträge zur theoretischen Fundierung und Professionalisierung der Praxis. Stuttgart.
- VON WERTHERN, Katjuscha; Nguyen, Toan Quoc (2014): „Kinderrechte im schulischen Alltag wahren und stärken. Eine partizipatorisch-demokratische Perspektive“. In: Reader Schulsozialarbeit 2014. Hintergründe und Empfehlungen zu Querschnittsthemen eines komplexen Handlungsfeldes. Band 2. Berlin, S. 50–82.

Anmerkungen:

- ¹ Vgl. Lohrenscheit (2006), S. 6.
- ² https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en (geöffnet am 16.07.2015).
- ³ UNICEF erklärt hingegen in einer Pressemitteilung vom 20. Januar 2015, dass Somalia die KRK mittlerweile ebenfalls ratifiziert habe: <http://www.unicef.de/presse/2015/somalia-ratifiziert-kinderrechtskonvention/70796>
- ⁴ Vgl. Krappmann (2010), S. 19.
- ⁵ Reitz (2015), S. 7.
- ⁶ Vgl. Sax (2009), S. 43.
- ⁷ Vgl. www.unicef.de/ueber-uns/unicef-und-kinderrechte (geöffnet am 13.08.2015).
- ⁸ Vgl. Lohrenscheit (2006), S. 6 f.
- ⁹ Bielefeldt (2006), S. 137 f.
- ¹⁰ von Werthern; Nguyen (2014), S. 51.
- ¹¹ www.ohchr.org/EN/Issues/Education/SREducation/Pages/SREducationIndex.aspx (geöffnet am 12.08.2015).
- ¹² Vgl. Skutta (2012).
- ¹³ Vgl. Sommer; Stellmacher; Brähler (2005), S. 57.
- ¹⁴ Vgl. European Commission (2008), S. 7 f.
- ¹⁵ Vgl. Trisch (2013), S. 167.
- ¹⁶ www.netzwerk-kinderrechte.de (geöffnet am 13.08.2015).
- ¹⁷ www.netzwerk-kinderrechte.de/themen/grundgesetz.html (geöffnet am 13.08.2015).
- ¹⁸ www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/nap/Nationaler-aktionsplan/iii-perspektiven-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung-zu-einem-kindergerechten-deutschland.html (geöffnet am 17.08.2015).
- ¹⁹ www.netzwerk-kinderrechte.de/themen/monitoringsystem.html (geöffnet am 17.08.2015).
- ²⁰ Vgl. Lohn (2011), S. 48.
- ²¹ www.mrma-berlin.de//MRMA/ (geöffnet am 13.08.2015).
- ²² Vgl. Thiemann (2007).
- ²³ Reitz (2015), S. 6 f.
- ²⁴ von Werthern; Nguyen (2014), S. 67.
- ²⁵ Vgl. Maywald; Skutta (2009), S. 200 ff.



Das Recht auf gewaltfreie Erziehung ist in Deutschland seit dem Jahr 2000 gesetzlich verankert. International ist der Schutz vor Gewalt in der Familie in Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention aufgenommen und damit für alle Staaten bindend, welche die Konvention ratifiziert haben. Die Festschreibung dieses Rechts wäre nicht denkbar ohne vorangegangene historische gesellschaftliche Veränderungsprozesse, die den Blick auf Kinder und das Verständnis von Gewalt tiefgreifend verändert haben.

Die sogenannte Züchtigungsgewalt des Mannes bzw. Vaters gegenüber Frauen und Kindern innerhalb der Familie war wie in vielen Ländern auch in Deutschland bis ins 20. Jahrhundert hinein geduldet und im Familienrecht des BGB staatlich legitimiert. Erst seit den 1960er-Jahren veränderte sich in Westdeutschland die Einschätzung dessen, was als Gewalt angesehen wurde. Soziale Bewegungen wie die Frauenrechtsbewegung und neu entstandene Initiativen im Kinderschutz schoben diese Entwicklung maßgeblich an.

Sie kennzeichneten über lange Zeit legitimierte und normalisierte Formen von innerfamilialen Übergriffen erstmalig als Gewalt. Während die Forderung nach respektvoller Behandlung und körperlicher Unversehrtheit des Kindes durch Erwachsene von den Pionieren/-innen der Kinderrechte (so z. B. Ellen Key, Janusz Korczak) bereits Anfang des 20. Jahrhunderts proklamiert wurde, dauerte es noch ein Jahrhundert, bis dies in Deutschland als tatsächliche Rechtsnorm umgesetzt werden sollte. Erst im November 2000 wurde in Deutschland das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung verabschiedet. Seit diesem Zeitpunkt haben Kinder in Deutschland laut § 1631 Abs. 2 BGB das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Dem Gesetzestext zufolge sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig.

Eine Verletzung dieses Rechts bedeutet gleichzeitig eine Gefährdung des Kindeswohls. Eine solche liegt dann vor, wenn Kinder in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gefährdet und die Sorgeberechtigten

nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 BGB). Berufsgruppen wie Lehrkräfte und in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Fachkräfte sind bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung verpflichtet, die Situation mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen zu besprechen und in Absprache mit der Schulleitung bzw. der Leitung der Einrichtung ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Als Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung gelten u. a.:

- körperliche und seelische Misshandlung,
- Vernachlässigung,
- sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch,
- häusliche Gewalt.

Um Anzeichen bei Kindern und Jugendlichen für diese Gewaltformen zu erkennen, braucht es Informationen und gezielte Sensibilisierung durch Fortbildungen von in diesen Bereichen arbeitenden Fachkräften. Die Thematisierung und der Austausch zu Unsicherheiten in der Kommunikation mit Kindern über diese sehr persönlichen und belastenden Erlebnisse ist hier ein wichtiger Baustein.

Aufgrund meiner Tätigkeit als Koordinatorin bei BIG Prävention, dem Präventionsprojekt zu häuslicher Gewalt in Berlin, möchte ich den Fokus im Folgenden auf Ausmaß und Auswirkung von *häuslicher Gewalt* auf Kinder und Jugendliche legen. Es sollen Barrieren aufgezeigt werden, die es ihnen erschweren, mit anderen Menschen über die Gewalt in der Familie zu

sprechen. Abschließend werden Beispiele genannt, wie Kinder- und Jugendsozialarbeit sich an Information und Prävention für Kinder und Jugendliche wirkungsvoll beteiligen können.

Ausmaß häuslicher Gewalt in Deutschland heute – Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche¹

Die 2004 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Auftrag gegebene Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ belegt, dass jede vierte Frau in Deutschland mindestens einmal in ihrem Leben körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch ihren Mann/Lebenspartner erlebt hat. Etwa zwei Drittel der Betroffenen berichteten von wiederholten Gewalthandlungen. Ca. 65 Prozent erlitten dabei körperliche Verletzungen wie Prellungen, Hämatome, Knochenbrüche, Kopf- und Gesichtsverletzungen, also deutliche Anzeichen für langfristige und massiv verübte Gewalt. In den meisten Fällen geht diese mit Beleidigungen, Drohungen, Demütigungen und Isolierung von Freunden/-innen und Familie einher, auch als psychische Gewalt bezeichnet. Mehr als die Hälfte der in der Studie befragten Frauen gaben an, in der von Gewalt belasteten Beziehung mit Kindern zusammengelebt zu haben.

Da es bei häuslicher Gewalt ein hohes Dunkelfeld gibt, ist eine genauere Bestimmung,



wie viele Kinder und Jugendliche auf welche Weise betroffen sind, nur schwer möglich. Laut mehrerer Prävalenzstudien werden zwischen zehn und 30 Prozent aller Kinder und Jugendlichen im Verlauf ihrer Kindheit Zeugen von häuslicher Gewalt.² In vielen Fällen werden sie ebenfalls Opfer direkter Gewalt-handlungen.

Laut Aussage der befragten Frauen hatten 57 Prozent der Kinder die Gewalttaten gehört und 50 Prozent diese gesehen. Etwa ein Viertel der Kinder war in die Auseinandersetzung hineingeraten und jedes zehnte Kind wurde dabei selbst körperlich angegriffen. Werden die Kinder selbst danach befragt, was sie miterlebt haben, wird unmittelbar deutlich, dass sie weit stärker betroffen sind als die Mütter wissen oder glauben: Fast alle Kinder (99 Prozent) wissen von der Gewalt zwischen den Erwachsenen, 95 Prozent sehen sie mit eigenen Augen und 77 Prozent erfahren sie am eigenen Leib.³ Die Differenz in den Aussagen der Mütter und der Kinder lässt u. a. vermuten, wie sehr die Mütter vom Geschehen absorbiert sind, sodass die Kinder oft nicht wahrgenommen werden und auf sich alleine gestellt sind.

Kinder nehmen das Gewaltgeschehen in der Familie mit allen Sinnen wahr. Sie hören, wie Eltern sich gegenseitig beleidigen und demütigen, sie hören Schläge und Gegenstände, die zu Bruch gehen. Sie sehen, wie einem Elternteil wehgetan wird, und kümmern sich später oft um die Verletzungen. Zum Teil beschreiben sie die ausgeübte Gewalt, als wäre sie gegen sie selbst gerichtet: „Die Schläge, die







meine Mama bekam, spürte ich in meinem Bauch (...)", so ein zwölfjähriges Mädchen.⁴ Oft nehmen Kinder die angespannte Atmosphäre und die beginnende Eskalation frühzeitig deutlich wahr.

In zahlreichen internationalen Studien wird die Situation von Mädchen und Jungen im Kontext häuslicher Gewalt seit Ende der 1990er-Jahre thematisiert. Nahezu alle befragten Kinder beschreiben das Miterleben von Partnerschaftsgewalt als sehr belastend und angstauslösend. Eine Mehrheit betroffener Kinder und Jugendlicher zeigt einzelne Belastungsanzeichen, die von eher körperlichen Reaktionen (wie Schlafstörungen, Alpträumen, psychosomatischen Beschwerden, regressiver Symptomatik wie Einnässen, Daumenlutschen) über Verhaltensauffälligkeiten (innere emotionale Erstarrung, starke Anhänglichkeit) bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen reichen können.⁵ Nach Heinz Kindler, Diplom-Psychologe am Deutschen Jugendinstitut, überwiegen bei beiden Geschlechtern in der psychischen Verarbeitung tendenziell eher nach innen gerichtete Auffälligkeiten, die von Erwachsenen leichter übersehen werden als nach außen gerichtetes Verhalten wie Unruhe und Aggressionen.⁶ Es gibt jedoch kein „Schema“, mit dem Kinder und Jugendliche ihre innere Not und Überforderung nach außen tragen. Die Häufigkeit und Schwere der (mit)erlebten Gewalt spielt hierbei ebenso eine Rolle wie das Vorhandensein von Bezugspersonen, denen sie vertrauen und mit denen sie über das Erlebte sprechen können. Je früher, dauerhafter und umfassen-

der Kinder diesen häuslichen Gewaltbedingungen ausgesetzt waren, desto tiefgreifender sind sie in ihrer psychischen Gesamtentwicklung belastet. Aus der Hirnforschung ist bekannt, dass länger andauernde psychische Überlastung und emotionale Überforderung (Stress, Ängste) Auswirkungen auf die Hirnentwicklung haben können. Mit der Beendigung der familiären Gewaltsituation und dem Erleben empathischer Fürsorge oder elterlicher Unterstützung beim Verständnis und Umgang mit Gefühlen sind laut internationaler Studien Veränderungen in Physiologie und Gehirnentwicklung nachträglich beeinflussbar.⁷

Es gibt zwei Risikopfade, auf denen betroffene Kinder und Jugendliche sich bewegen: Zum einen werden sie in ihrem Bildungsweg beeinträchtigt. Vielen von ihnen fällt es schwer, sich auf die Schule und das eigene Lernen zu konzentrieren, da sie viel an zu Hause denken oder unter ständiger Müdigkeit leiden. Manche gehen nicht oder nur unregelmäßig zur Schule, weil sie denken, die Mutter so beschützen zu können. Folglich sinken ihre Schulleistungen ab, sie erzielen schlechtere Noten und erreichen schlechtere Schulabschlüsse.

Der zweite Risikopfad betrifft ihre sozialen Beziehungen. Sie haben weniger Möglichkeiten, Fähigkeiten zur konstruktiven Konfliktbewältigung zu entwickeln. Dies kann Konsequenzen für ihre Freundschaften und vor allem für ihre späteren Liebesbeziehungen haben, wenn diese weniger glücklich verlaufen. Auch die-

ser Risikopfad hat Auswirkungen auf ihr gesamtes weiteres Leben und beeinträchtigt die Lebensqualität nachhaltig.⁸

In der Studie des BMFSFJ wurde nachgewiesen, dass in der Herkunftsfamilie erlebte Gewalt einer der stärksten Risikofaktoren für Frauen und Mädchen ist, als Erwachsene in gewalttätigen Beziehungen zu leben. Vergleichbare Zahlen für Männer liegen leider nicht vor. Es wird von einer Verdreifachung der Wahrscheinlichkeit ausgegangen, in späteren Partnerschaften Gewalt auszuüben oder zu erdulden. Hier kann auch von einem Kreislauf gesprochen werden, der von Generation zu Generation weitergegeben wird. An dieser Stelle ist es jedoch ebenso wichtig zu betonen, dass auch viele Mädchen und Jungen das Leid in der Herkunftsfamilie zum Anlass nehmen und sich aufgrund des eigenen Erlebens sehr bewusst dafür entscheiden, niemals Gewalt auszuüben oder zu erdulden, wie sie dies in der Herkunftsfamilie beobachtet haben.

Sich anvertrauen und Unterstützung erfahren – ein Resilienzfaktor

Es lässt sich immer wieder feststellen, wie schwer es Kindern und Jugendlichen fällt, Worte für ihre eigenen Erfahrungen zu finden und mit anderen darüber zu sprechen. Manche von ihnen fühlen sich zutiefst einsam und denken, Gewalt finde nur in ihrer Familie statt. Aus Scham – oder auch, weil es

innerhalb der Familie als familiäres Geheimnis nicht nach außen dringen soll – sprechen sie nicht darüber. Viele fühlen sich schuldig, weil sie die Gewalt nicht verhindern konnten und weil sie annehmen, dass sie der Auslöser für die gewalttätigen Handlungen sind. Für die Bewältigung und mögliche Veränderung der Familiensituation ist es für Kinder und Jugendliche jedoch ungemein wichtig, Unterstützung zu erhalten.

Die Suche nach den Hemmschwellen für Kinder und Jugendliche, sich mit dem Erlebten gegenüber Verwandten oder auch in der Schule anzuvertrauen, ist Gegenstand der 2006 in der Schweiz erschienenen Studie „Häusliche Gewalt aus Sicht von Kindern und Jugendlichen“. Corinna Seith befragte hier 1.405 zufällig ausgewählte Schüler/-innen im Alter zwischen neun und 17 Jahren zu ihrer Sicht auf die Thematik. Mit anderen über die Gewaltsituation zwischen den Eltern sprechen zu können, sieht Seith als wichtigen Schritt im Prozess der Enttabuisierung des gesamten Themenfeldes „Häusliche Gewalt“ an wie auch als Vorbedingung für das Erhalten von sozialer Unterstützung. Die Thematisierung soll den betroffenen Kindern und Jugendlichen helfen, die Situation einzuordnen und den Umgang mit der familiären Belastung zu erleichtern, sowie Möglichkeiten für Hilfe und Unterstützung klären.⁹

Für eine sinnvolle Strategie, die Thematisierung auch im Kontext von Schule zu stärken, spricht auch, dass sechs von zehn der befragten Schüler/-innen befürworten, in der Schu-



le über häusliche Gewalt umfassend aufgeklärt zu werden.

Bei den befragten Kindern und Jugendlichen wird eine große Ambivalenz bei der Frage deutlich, ob betroffene Kinder über ihre familiäre Situation sprechen sollten. Nur vier von zehn befürworten einen solchen Schritt ohne weitere Bedingungen. Jüngere Kinder haben größere Vorbehalte als die 15- bis 17-Jährigen und unterliegen stärker dem Familiengebot, das, was in der Familie passiere, sei „privat“. Altersunabhängig befürworten die befragten Mädchen ein sich Anvertrauen deutlich stärker als die Jungen.

Die ersten und wichtigsten Bezugspersonen, denen Kinder und Jugendliche sich in Fällen häuslicher Gewalt anvertrauen würden, sind die eigenen Geschwister und Freunde/-innen. Während gleich auf die Peer-Group die eigenen Großeltern folgen, die gerade für jüngere Kinder und eingewanderte Jungen von großer Bedeutung sind, taucht im Bereich der formellen Unterstützungsmöglichkeiten das (anonyme) Sorgentelefon als die niedrigschwelligste Wahl auf. Die Option, mit Lehrern/-innen über familiäre Probleme zu sprechen, halten nur 12 Prozent der Befragten für einfach, die Hälfte für eher schwierig und jede/-r vierte Schüler/-in äußerte Bedenken.¹⁰

Allgemein sind Zweifel an der vertraulichen Behandlung der Informationen, die Sorge um das Ansehen der Familie und die Vorstellung, dass es sich um ein privates Problem handelt, die am meisten genannten potenziellen

Hemmnisse, über die Gewalt in der Familie zu sprechen. Während jüngere Kinder ihre Lehrer/-innen eher ins Vertrauen ziehen würden, fällt Jugendlichen diese Vorstellung deutlich schwerer. Sie betrachten Lehrer/-innen als Menschen, die Wissen vermitteln, und nicht als Vertrauenspersonen. Genau hier liegt das besondere Potenzial von Schulsozialarbeit, da diese Kinder und Jugendliche auf einer persönlichen Ebene erreichen und unterstützen kann. Manche befürchten auch, dass die Thematisierung der familiären Gewalt die Eltern in ein schlechtes Licht rücken und dies soziale und schulische Konsequenzen nach sich ziehen würde. Aus meiner eigenen Erfahrung trifft dies besonders auf Kinder und Jugendliche aus den Familien zu, die sich aufgrund der familiären Einwanderungsgeschichte oder dem Bezug von Sozialleistungen wie Hartz IV von Seiten der Lehrer/-innenschaft bereits „unter Beobachtung“ fühlen und kein weiteres gesellschaftliches Stigma auferlegt bekommen wollen. Häufig wird die Sorge nach dem Umgang mit den Informationen genannt und die Angst vor Konsequenzen für die Familie. Gerade jüngere Kinder haben immer wieder die Befürchtung, sie würden aus der Familie herausgerissen und ins Heim gegeben.

Wie Seith abschließend zusammenfasst, existiert bei vielen Kindern eine große Angst davor, dass über ihren Kopf hinweg entschieden wird, sie nicht in Entscheidungsprozesse einbezogen werden und Dinge geschehen, die sie nicht wollen.¹¹ Diesen Befürchtungen kann und sollte durch Präventionsanstrengungen begegnet werden, durch Information über

häusliche Gewalt und über Interventionsmöglichkeiten, die mit dem Kind transparent kommuniziert werden.

Häusliche Gewalt – Information und Begleitung für Kinder und Jugendliche

In den vergangenen zehn Jahren konnte die Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen in Fällen häuslicher Gewalt in Deutschland als Thema im Kinderschutz verankert werden. Aufgrund der Erkenntnis, dass von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche ihre Sorgen und Nöte zuerst mit Freunden/-innen aus der Peer-Group teilen würden, ist die Thematik für alle Kinder und Jugendlichen unmittelbar relevant. Dabei wird der in manchen Familien herrschenden Vorstellung, Gewalt in der Familie sei „normal“, eine andere Perspektive entgegengesetzt und das Recht des Kindes auf Gewaltfreiheit in der Erziehung gestärkt. Eine offene Benennung der Thematik durch pädagogische Fachkräfte tritt zudem der nach wie vor bestehenden gesellschaftlichen und familiären Tabuisierung entgegen und ermutigt Kinder, sich anzuvertrauen.

Die Thematik kann auf verschiedene Art und Weise aufgegriffen werden, hier eine Auswahl:

- Greifen Sie das Thema im Rahmen allgemeiner Gewaltprävention, von Projekttagen oder anderen passenden Gelegenheiten offensiv auf; hängen Sie gut sichtbar Plakate
- mit wichtigen Notrufnummern für Kinder und Jugendliche aus (z.B. Nummer gegen Kummer, Kinder- und Jugendnotdienste) und besprechen Sie, aus welchen möglichen Gründen Kinder und Jugendliche dort anrufen könnten. Benennen Sie dabei das Thema.
- Recherchieren Sie, ob es in Ihrer Nähe ein Präventionsprojekt gibt, das Sie in Ihre Einrichtung einladen können. In Berlin können Sie sich an BIG Prävention wenden (www.big-praevention.de). Hier finden Sie auch zahlreiche Materialien zum Download.
- Surfen Sie mit einer Gruppe auf der Website www.gewalt-ist-nie-ok.de. Diese informiert kindgerecht über häusliche Gewalt und zeigt Hilfemöglichkeiten auf.
- Holen Sie die interaktive Ausstellung ECHT FAIR zu (häuslicher) Gewalt für Kinder der 5. bis 8. Klasse in Ihre Einrichtung. Diese wird von BIG Prävention im gesamten Bundesgebiet an Schulen und Jugendeinrichtungen kostenpflichtig ausgeliehen. Die Ausstellung greift das Thema in spielerischer Form auf, die alle Sinne anspricht. Es werden Hilfsangebote aufgezeigt, neue Perspektiven eröffnet, ein faires Miteinander gefördert und die Rechte der Schüler/-innen gestärkt (<http://www.big-berlin.info/medien/echt-fair>).
- Informieren Sie sich, ob thematisch passende Theaterstücke in Ihrer Region aufgeführt werden. So greift z.B. das mobile Theater EUKITEA häusliche Gewalt in dem Musiktheaterstück „Du bist unschlagbar!“ für Jugendliche ab 13 Jahren auf (www.eukitea.de).
- Grenzüberschreitendes Verhalten und Gewalt tritt auch in den ersten Liebesbeziehungen Jugendlicher auf. Im Rahmen des



von der EU geförderten Projektes „Heartbeat – Herzklopfen. Beziehungen ohne Gewalt“ ist ein Arbeitspaket mit vielen Methoden zur schulischen und außerschulischen Prävention von Gewalt in Teenagerbeziehungen entwickelt worden (Download: http://www.frauenhaus-luzern.ch/cms-files/files/Arbeitspaket_Heartbeat_Beziehungen_ohne_Gewalt.pdf).

Die offene Benennung häuslicher Gewalt als familiäre Realität vieler Kinder und Jugendlicher durch Erwachsene kann Anlass für ein vertrauliches Gespräch sein. Sie ist ein Signal an Kinder und Jugendliche, dass Erwachsene um die als bedrohlich erlebte Thematik wissen. Gerade für Kinder und Jugendliche, die sich vorher noch niemandem anvertraut hatten, hat dies oft eine ermutigende Wirkung.

Wenn Kinder und Jugendliche sich anvertrauen, ist dies für sie in der Regel ein großer und mutiger Schritt, der oft mit der Angst verbunden ist, dass nun Dinge passieren, die sie nicht erfahren oder die sie nicht wollen. Hier ist es von großer Wichtigkeit, das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wirksam werden zu lassen. Kinder und Jugendliche sind „Experten/-innen“ ihrer eigenen Situation und haben häufig bereits Strategien entwickelt, wie sie sich Erleichterung verschaffen können (z. B. indem sie bei Freunden/-innen übernachten). Neben dem aktiven Einbeziehen dieser Strategien sollten größtmögliche Transparenz und ein sensibler Umgang mit den Ängsten und Befürchtungen der Kinder den weiteren Prozess prägen.



Die Autorin:

Anne Thiemann ist seit 2012 Koordinatorin bei BIG Prävention in Berlin und freiberufliche Dozentin und Trainerin in der Menschenrechtsbildung. E-Mail: thiemann@big-praevention.de

Literatur:

- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hrsg.) (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Berlin.
- KAVEMANN, Barbara; Seith, Corinna (2007): „Es ist ganz wichtig, die Kinder da nicht alleine zu lassen“. Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt. Eine Evaluationsstudie. Arbeitspapier der Landesstiftung Baden-Württemberg, Soziale Verantwortung & Kultur Nr. 3.
- KAVEMANN, Barbara; Kreyssig, Ulrike (Hrsg.) (2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden.
- KINDLER, Heinz (2013): „Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick“. In: Kavemann, Barbara; Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, S. 27–46.
- KINDLER, Heinz (2015): „Miterlebte Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Ein Update aus der Forschung“. In: CORAktuell, 38. Jahrgang, Ausgabe August 2015, „Zum Wohle des Kindes“, S. 8–10.
- MAYWALD, Jörg (2012): Kinder haben Rechte! Weinheim.
- SEITH, Corinna (2013): „Weil sie dann vielleicht etwas Falsches tun – Zur Rolle von Schule und Verwandten für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder aus Sicht von 9–17-Jährigen“. In: Kavemann, Barbara; Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden, S. 76–94.
- STRASSER, Philomena (2013): „In meinem Bauch zitterte alles – Traumatisierung von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter“. In: Kavemann, Barbara; Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden, S. 47–59.
- WURDAK-SWENSON, Marion (2013): „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die häusliche Gewalt erlebt haben“. In: Kavemann, Barbara; Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden, S. 381–389.

Anmerkungen:

- ¹ Häusliche Gewalt bezeichnet – unabhängig vom Tatort – Gewalttaten zwischen Personen in einer partnerschaftlichen Beziehung, die noch besteht, die sich in Auflösung befindet, die bereits aufgelöst ist, oder zwischen erwachsenen Personen in einem Angehörigenverhältnis.
- ² Seith (2013), S. 79.
- ³ Vgl. Kavemann; Seith (2007).
- ⁴ Strasser (2013), S. 49.
- ⁵ Wurdak-Swenson (2013), S. 383.
- ⁶ Kindler (2015), S. 10.
- ⁷ Kindler (2013), S. 41.
- ⁸ Kindler (2013), S. 36.
- ⁹ Seith (2013), S. 84.
- ¹⁰ Seith (2013), S. 87. Innerhalb der Studie wird Schule ausschließlich mit der Person der Lehrkraft als Vertrauensperson in Verbindung gebracht, Erzieher/-innen und Schulsozialarbeiter/-innen sind leider nicht Bestandteil der Erhebung.
- ¹¹ Seith (2013), S. 92.

„ICH HABE NICHT VERSTANDEN,
WAS UM MICH HERUM PASSIERT.“¹

MENSCHENRECHTSBILDUNG ALS
SPEZIFISCHER AUFTRAG DER
JUGENDSOZIALARBEIT FÜR JUNGE
MENSCHEN MIT FLUCHTERFAHRUNGEN

CHRISTINE LOHN



Es genügt nicht, dass Menschenrechte niedergeschrieben und völkerrechtlich verbrieft sind, sich also eine Nation dazu bekannt hat – um sie wahrnehmen zu können, muss man sie kennen und wissen, wie man sie in Anspruch nehmen kann. Diese schlichte Tatsache hat einen außergewöhnlich hohen Stellenwert für die besonders Schutzbedürftigen, also unter anderem für Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und explizit für junge Menschen während und nach ihrer Flucht. Dieser Beitrag will sich einer Antwort auf die Frage nähern, inwieweit Menschenrechtsbildung als Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe eine spezifische Ausrichtung in der Jugendsozialarbeit mit jungen Menschen mit Fluchterfahrungen findet.

Minderjährige Flüchtlinge – besonders schutzbedürftig

Fast ein Drittel aller Asylanträge wurde zum Stichtag 31.12.2014 von bzw. für Minderjährige/-n gestellt (weitere 25,5 Pro-

zent waren 18- bis 25-jährig und gehören damit ebenso zur Zielgruppe der Jugendsozialarbeit).² Die Zahlen machen deutlich, dass sich Art. 22 der UN-Kinderrechtskonvention nicht auf eine Randgruppe bezieht, sondern auf einen erheblichen Anteil aller Menschen, die derzeit in Deutschland Schutz suchen. 90 bis 95 Prozent aller Flüchtlingskinder reisen in Begleitung Familienangehöriger ein und erleben – im Unterschied zu den restlichen unbegleiteten Minderjährigen – keine direkte Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.³

Minderjährige Flüchtlinge sind gemäß Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie schon aufgrund ihrer Minderjährigkeit eine besonders schutzbedürftige Gruppe. Laut UNHCR liegt diese Schutzbedürftigkeit begründet in ihrer Abhängigkeit, ihrer Gefährdung und ihren besonderen Entwicklungsbedürfnissen: „Sie sind physisch und psychisch weniger als Erwachsene in der Lage, für ihre eigenen Bedürfnisse zu sorgen oder sich vor Schäden zu schützen. Deshalb müssen sie sich auf die Fürsorge und den Schutz durch Erwachsene verlassen. Die mit Situationen, die zu einer Entwurzelung



führen, und mit Entwurzelung selbst verbundenen Traumata stellen für Kinder eine große psychologische Gefährdung dar.“⁴

Junge Menschen mit Fluchterfahrungen sind oft traumatisiert, denn sie haben extreme Not, Kriege und Bürgerkriege, Vertreibung und Gewalt, die Zerstörung oder den Verlust ihres Zuhauses und oft auch ihrer Herkunftsfamilie erlebt. Ob sie als Kindersoldaten zwangsrekrutiert oder zur Prostitution gezwungen wurden, Inhaftierung und Folter überlebt oder auf der Flucht Gewalt erlebt haben, lässt sich oft erst nach und nach rekonstruieren und aufarbeiten. Dazu bedarf es einer als sicher erlebten Umge-

bung ebenso wie des Gefühls, angekommen und angenommen zu sein.

Angekommen in der Fremde

Gleichzeitig haben junge Flüchtlinge besondere Hürden unter extrem ungünstigen Rahmenbedingungen zu bewältigen: Sie müssen sich in einem ihnen fremden Land orientieren, von dem sie weder Sprache noch Kultur verstehen. Da sie meist bedeutend schneller Deutsch sprechen als ihre erwachsenen Familienangehörigen, werden sie im Asylverfahren nicht selten als Sprachmittler/-innen ein-



gesetzt. Das führt zu einer nicht kindgemäßen Verantwortungsübernahme und kann gleichzeitig Re-Traumatisierungen bewirken, wenn sie die Gewalterfahrungen der nächsten Verwandten beim Übersetzen noch einmal durchleben müssen. Familien mit Kindern werden in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, deren Ausstattung selten kindgerecht gestaltet ist und die wenig bis keine Rückzugsmöglichkeiten bieten. Die selbstverständliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe mit den damit verbundenen Leistungsrechten und Umsetzungsstandards z.B. für die stationäre Unterbringung, wie sie für unbegleitete Minderjährige im SGB VIII verortet ist, gilt nicht für begleitete Kinder und Jugendliche. Im Gegenteil: Flüchtlingsfamilien müssen befürchten, dass die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen zu einer „Ermessensausweisung“⁵ führt. Die AGJ stellt in ihrem Positionspapier „Kind ist Kind!“ richtig fest, dass dadurch der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe in Gänze infrage gestellt wird – unabhängig davon, ob Kommunen von diesem Recht Gebrauch machen.⁶ Dass Auftrag und Angebot der Erziehungshilfe sich deutlich unterscheiden von jenen der Jugendsozialarbeit, der Jugendarbeit oder auch der Tagesbetreuung für Kinder, ist für Menschen, die gerade erst beginnen, die deutsche Sprache zu lernen und unsere Strukturen zu verstehen, schwer bis nicht nachvollziehbar. Gleichzeitig ist eine solche Regelung nicht mit den Schutzrechten gemäß § 22 UN-Kinderrechtskonvention und Genfer Flüchtlingskonvention vereinbar: Erzieherische Hilfen sind mit einem Rechtsanspruch

unterlegt, der demnach Flüchtlingen ebenso wie Staatsangehörigen zu gewähren ist.

Kinderrechte für Flüchtlingskinder – Art. 22 der UN-Kinderrechtskonvention

Die in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte stehen jedem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu, sobald es sich innerhalb der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaates befindet. Deutschland ist gleichzeitig Vertragsstaat des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) sowie des dazu vereinbarten Protokolls vom 31. Januar 1967. Flüchtlingskinder sind damit nach Artikel 23 der Genfer Flüchtlingskonvention in die öffentliche Fürsorge einbezogen. Insoweit wie auch beim Empfang sonstiger Hilfeleistungen sind sie grundsätzlich den Staatsangehörigen des Aufnahmestaates gleichzustellen. Mit Art. 22 der UN-Kinderrechtskonvention wird noch einmal explizit die Anspruchsberechtigung für jedes in das Bundesgebiet eingereiste Kind, „das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird“, gesondert definiert. Demnach sind jungen Menschen während und nach der Flucht „angemessener Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte (...), die in diesem Übereinkommen (...) festgelegt sind“, zu gewähren – unabhängig davon, ob

sie in Begleitung sorgeberechtigter Erwachsener oder allein im Vertragsstaat angekommen sind. Hilfe zur Rechtswahrnehmung begründet sich in der *besonderen Schutzbedürftigkeit* minderjähriger Flüchtlinge und ist nicht nur

dann notwendig, wenn sie unbegleitet eingereist sind oder wenn es Eltern oder Verwandten aus anderen Gründen nicht möglich ist, die Personensorge wahrzunehmen.

Exkurs: Die Subjektstellung stärken – Beteiligungsrechte umsetzen

Die UN-Kinderrechtskonvention bringt mit Art. 12 eine grundsätzliche Veränderung in das Bild vom Kind: „es ist anzuhören, ernst zu nehmen und an Entscheidungen zu beteiligen“, und zwar „in sämtlichen Lebensbereichen und Rechtsgebieten.“⁷ Damit wird hier in besonderer Weise auf die Subjektstellung des Kindes fokussiert. Jedes Kind hat demnach das Recht, seine Meinung „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern“; der Staat hat diese Meinung „angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Die mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes in § 8b (2) SGB VIII verankerten Beteiligungs- und Beschwerderechte greifen hier zu kurz, da sie den Begriff des Kindeswohls auf dessen Gefährdung reduzieren und damit die Intention des Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention („best interest of the child“) unzulässig einschränken. Zudem beschränkt sich § 8b auf

„strukturelle Entscheidungen in der Einrichtung“ sowie „Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten“, berührt also lediglich die örtliche und die individuelle Ebene und gilt nicht in Erstaufnahmeeinrichtungen und Unterkünften für Familien nach der Flucht. Kinder und Jugendliche werden damit nicht umfassend als Rechtssubjekte wahrgenommen. Diese Problematik verschärft sich noch, wenn sie nicht in der Lage sind, die Sprache der Mehrheitsgesellschaft zu verstehen bzw. sich darin zu artikulieren. Das gilt sowohl für junge Menschen mit entsprechenden Behinderungen und/oder sozialen Beeinträchtigungen als auch für solche ohne ausreichende Deutschkenntnisse.

Mit Bezug auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen – nicht nur während und nach der Flucht – ist der Gesetzgeber daher gefordert, deren Beteiligungsrechte deutlich stärker als bisher im SGB VIII zu verankern und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die Kinder- und Jugendhilfe ihrer anwaltschaftlichen Funktion bei allen für junge Menschen relevanten Prozessen und Entscheidungen gesetzlich gesichert nachkommen kann.⁸



Menschenrechtsbildung als Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Bereits die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fokussiert den staatlichen Auftrag, die Achtung der dort definierten universellen Menschenrechte und Grundfreiheiten „durch Unterricht und Erziehung zu fördern“. Die Kultusministerkonferenz empfahl deshalb, Menschenrechtsbildung als Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen umzusetzen.⁹ Für die Kinder- und Jugendhilfe lässt sich aus § 1 SGB VIII ein eigenständiger (non-formaler und informeller) Bildungs- und Erziehungsauftrag ableiten. Jugendhilfeleistungen sollen zur Verhinderung und zum Abbau von Benachteiligungen, zur Unterstützung von Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung und zur Schaffung und Erhaltung positiver Entwicklungsbedingungen beitragen. Ziele sind die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit sowie die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins als eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit für jede/-n Einzelne/-n. Die zur Umsetzung dieses Anspruchs notwendigen Leistungen sollen Hilfe zur Selbsthilfe leisten, befähigen im Sinne von Empowerment. Sie sollen zudem rechtzeitig bereitgestellt werden, was ausdrücklich präventive Maßnahmen einschließt. Speziell als Bildungsauftrag benannt werden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den §§ 11 Jugendarbeit (auerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller,







naturkundlicher und technischer Bildung, Jugendberatung) und 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Familienbildung und -beratung). § 13 Jugendsozialarbeit konkretisiert den Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe explizit für die Zielgruppe der jungen Menschen, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind und damit besonderer Förderung bedürfen.

Menschenrechtsbildung schafft über die Vermittlung von Wissen ein Bewusstsein für allgemeingültige Werte und Normen und fördert die Entwicklung von Handlungskompetenz. Dabei folgt sie dem Ansatz des hierarchiefreien Miteinanderlernens und wirkt damit sowohl auf die Sozialarbeitenden als diejenigen, die Wissen methodisch aufbereitet anbieten, als auch auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen, die sich auf dieses Angebot einlassen. Junge Menschen lernen im Kontext von Leistungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe, dass das Wahrnehmen von Rechten die Pflicht zur Übernahme von Verantwortung impliziert; für das eigene Handeln ebenso wie in der Achtsamkeit gegenüber dem/der Nächsten und der Gesellschaft. Die in der täglichen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe – explizit ausgerichtet auf besonders benachteiligte junge Menschen in den Angeboten der Jugendsozialarbeit – praktizierten Werte wie Partizipation, Diskriminierungsschutz, Förderung von Verantwortungsübernahme und Autonomie, Förderung von Geschlechtergerechtigkeit u. v. m. beinhalten wichtige Elemente der Menschenrechtsbildung, ohne dass dies explizit benannt wird. Eher die Ausnahme ist die konkrete Arbeit

mit den Konventionen, die Begründung von Maßnahmen und Methoden anhand geltenden Völkerrechts. Auch der politische Auftrag professioneller Sozialer Arbeit, der die Schärfung des Bewusstseins von Politik und Gesellschaft für soziale Problemlagen und das aktive Eintreten für die Menschen, denen soziale Teilhabe verweigert wird, sowie die professionsethische Bewertung staatlicher Aufträge beinhaltet, ist in der Kinder- und Jugendhilfe vergleichsweise schwach ausgeprägt.

Auch die Jugendsozialarbeit ist gefordert

Mit der Aufnahme von 1 Million Flüchtlingen rechnet die Bundesregierung in 2015 – mehr als die Hälfte wird voraussichtlich nicht älter als 25 Jahre alt sein, knapp ein Drittel minderjährig und damit eindeutige Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe und angesichts ihrer individuellen Bedarfe bei der Integration ins Schul- und Ausbildungssystem explizit der Jugendsozialarbeit. Mit Blick auf die Lage in den Krisengebieten der Welt ist nicht davon auszugehen, dass die Zahl der Ankommenden in absehbarer Zeit wieder sinken wird. Familien werden bereits heute deutschlandweit verteilt, mit den zu erwartenden Änderungen im SGB VIII durch das geplante „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ wird die Verteilung aller Voraussicht nach zukünftig auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Realität werden. Sie treffen – je nach Region – auf unterschiedliche Bedingungen, sowohl

im Blick auf die konkrete Ausgestaltung von Unterbringung, Bildungs- und weiterer Teilhabemöglichkeiten als auch auf alles, was sich im weiteren Sinn als Willkommenskultur definieren ließe. Neben einer riesigen Welle der Hilfsbereitschaft deutschlandweit gibt es rassistische Anfeindungen bis hin zu gewalttätigen Anschlägen auf einzelne Flüchtlingsunterkünfte; die Bilder und Informationen darüber verbreiten sich medial in Windeseile. Wenn viele junge Flüchtlinge es trotz der oben beschriebenen Bedingungen schaffen, ihren Platz in unserer Gesellschaft zu finden, sich im Bildungssystem und im sozialen Umfeld zu integrieren, ist das im besten Sinne beeindruckend – selbstverständlich ist es nicht. Thomas Berthold kritisiert in der UNICEF-Studie „In erster Linie Kinder“ insbesondere die aus seiner Sicht fehlende kindgerechte Unterstützung für die jungen Menschen: „Partizipation, Teilhabe und die Wahrnehmung von Rechten können sich dann entwickeln, wenn Flüchtlingskinder und ihre Umgebung ihre Rechte kennen. Die bestehenden Beratungsangebote sind dazu nicht hinreichend entwickelt bzw. sie sehen die Flüchtlingskinder bislang nicht als Zielgruppe an. Es fehlen insbesondere Informationsangebote für die Kinder und Jugendlichen.“¹⁰

Menschenrechtsbildung in der Jugendsozialarbeit

Information im Kontext von Menschenrechtsbildung meint sowohl formale Auskunft über individuelle Rechte als auch über die Möglichkeiten ihrer Inanspruchnahme, auch

unter Zuhilfenahme der Möglichkeiten, die das Menschenrechtsschutzsystem bietet. Daneben geht es um das bewusste Erleben, das Üben demokratischer Praktiken oder um die Verhandlung der Frage, wie weit die Rechte jedes/-r Einzelnen reichen und was zu tun ist, wenn mein Recht mit dem meines Gegenüber nicht vereinbar ist – dass es dazu eben gerade nicht der Abgrenzung vom Gegenüber bedarf, sondern eines Aushandlungsprozesses, der auf der Akzeptanz gleichberechtigten Seins, unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Herkunft und Religion etc. basiert. Junge Flüchtlinge mit ihren Ressourcen und Bedarfen treffen in den Angeboten der Jugendsozialarbeit auf junge Menschen mit völlig anderen Hilfebedarfen und Sozialisationserfahrungen, die sich zusätzlich regional unterscheiden – in der Stadt und auf dem Land, im Norden und im Süden, aber auch immer noch in Ost und West. Mit Blick auf die Integration von Flüchtlingen unterscheidet sich das kollektive Bewusstsein in den neuen und den alten Bundesländern erheblich aufgrund der unterschiedlichen Erfahrungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Das rechtfertigt in keiner Weise Ausschreitungen gegen Menschen, die aus größter Not hierher geflüchtet sind, in einzelnen Regionen Deutschlands. Es macht aber einmal mehr deutlich, dass Menschenrechtsbildung unterschiedliche Ansätze braucht, um die notwendige Bewusstseinsbildung differenziert ermöglichen zu können.

„Ich habe nicht verstanden, was um mich herum passiert.“ – Das gilt nicht nur für junge Flüchtlinge, sondern auch für alle anderen



Kinder und Jugendlichen, die aus den unterschiedlichsten Gründen Benachteiligung erfahren. Jugendsozialarbeit hat sowohl die Chance als auch den konkreten anwaltschaftlichen Auftrag, neben formaler Beratung und individueller Begleitung einen Beitrag zu leisten zur

Förderung aller Prozesse, die nötig sind, um gegenseitiges Verstehen zu ermöglichen – und damit die Basis zu schaffen für Anerkennung, Akzeptanz, gelingende Integration und auf lange Sicht Inklusion.

Die Autorin:

Christine Lohn ist Referentin für Jugendhilfe in Schule bei der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. E-Mail: christine.lohn@diakonie.de

Literatur:

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KINDER- UND JUGENDHILFE – AGJ (2015): Kind ist Kind! Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht. Berlin.

BERTHOLD, Thomas (2014): In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland. Hrsg.: Deutsches Komitee für UNICEF e. V. Köln.

CREMER, Hendrik (2012): Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls. Anwaltsblatt 7/2012.

FRITSCHKE, K. Peter (2009): Menschenrechte. Paderborn.

KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT (2014): Jungen Flüchtlingen Bildung und Ausbildung sichern! Forderungen der Jugendsozialarbeit zur Verbesserung der Situation junger Menschen ohne langfristig gesicherten Aufenthalt in Deutschland. Juni 2014.

KULTUSMINISTERKONFERENZ (KMK) (1980/2000): „Empfehlungen zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule“.

SACHVERSTÄNDIGENRAT DEUTSCHER STIFTUNGEN FÜR INTEGRATION UND MIGRATION (SVR) (2015): Junge Flüchtlinge. Aufgaben und Potenziale für das Aufnahmeland, Berlin 2015-2.

UNHCR (1994): Flüchtlingskinder. Richtlinien zu ihrem Schutz und zu ihrer Betreuung. Berlin.

Anmerkungen:

- ¹ Interviewzeit, Berthold (2014), S. 44: Zitat eines damals 12-jährigen Mädchens im Interview mit N. Duman.
- ² SVR (2015), S. 1.
- ³ Berthold (2014), S. 13.
- ⁴ UNHCR (1994), S. 192/193.
- ⁵ § 55 Abs. 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz.
- ⁶ AGJ (2015), S. 4.
- ⁷ Cremer (2012).
- ⁸ AGJ (2015), S. 5. Siehe auch Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (2014).
- ⁹ KMK (1980/2000).
- ¹⁰ Berthold (2014), S. 44.

OMBUDSSTELLEN IN DER JUGEND-
HILFE ALS DIREKTE UNTERSTÜTZUNG
FÜR KINDER UND JUGENDLICHE?

MANUEL ARNEGGER UND HANS-PETER HÄUBERMANN



Die Notwendigkeit unabhängiger Ombudsstellen als Mittel zur Sicherung von Rechten speist sich aus der Erfahrung, dass es nicht allein genügt, Rechte zu haben, sondern dass es in vielen Fällen besonderer Anstrengungen bedarf, um diese Rechte auch realisieren zu können.

Dass die Artikulation und die Umsetzung von Rechten eng miteinander verknüpft werden müssen, ist keine neue Erkenntnis, sondern findet sich in vielen gesetzlich festgeschriebenen Verfahrensnormen wieder. Der Staat steht hier in einer besonderen Verantwortung, nicht nur programmatische Sätze zu formulieren, sondern auch deren Umsetzung zu gewährleisten: Gegen den Verwaltungsakt einer Behörde können die davon betroffenen Bürger/-innen Widerspruch einlegen und bei erneuter Ablehnung Klage einreichen. Es gibt ein ausdifferenziertes Verfahrensrecht, das die Durchsetzung von Rechtsansprüchen unterstützt. Auch das grundgesetzlich garantierte Petitionsrecht zielt in diese Richtung und geht sogar von der Grundannahme aus,

dass die gesetzlich formulierten Bestimmungen im Einzelfall nicht ausreichen könnten, um für Gerechtigkeit zu sorgen. Auf den ersten Blick erscheint es, als ob damit ein umfassendes, rechtlich codiertes System zum Schutz menschlicher Werte zur Verfügung stünde. Doch gilt das auch für die Rechte von Kindern und Jugendlichen? Worin besteht der Beitrag, den Ombudsstellen hier leisten könnten? Braucht es diese zusätzlichen Instanzen im Verhältnis von Einzelpersonen, Institutionen und Staat? Und falls ja, unter welchen Voraussetzungen können Ombudsstellen zur Umsetzung von Kinderrechten beitragen und auf diese Weise benachteiligte Jugendliche unterstützen?¹

Ombudsstellen als Beitrag zur Umsetzung von Kinderrechten

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe existieren bereits seit über zehn Jahren Erfahrungen aus der Arbeit in und mit Ombudsstellen mit Schwerpunkt im Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung und deren Schnittstellen

zu anderen Bereichen. Hier hat sich im Laufe der Jahre eine spezifische Arbeitsweise herausgebildet, deren genauere Betrachtung es ermöglicht, einige Antworten auf die gestellten Fragen zu geben. Nimmt man in den Blick, wie und unter welchen Umständen die Ombudsstellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten, welche Herausforderungen hier zu meistern sind, was sich über die Jahre hinweg bewährt hat und wo auch die Grenzen dieser Arbeitsweise liegen, dann sollte eine realistische Einschätzung möglich werden, welchen Beitrag Ombudsstellen zur Umsetzung von Kinderrechten und zur Unterstützung benachteiligter Jugendlicher leisten können.

Ausrichtung und Entstehungskontexte der in Deutschland existierenden Ombudsstellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe variieren, aber als größte Schnittmenge der im Bundesnetzwerk Ombudsschaft organisierten Ombudsstellen lässt sich zunächst folgende Definition festhalten:

Ombudsschaft bedeutet die unabhängige Vermittlung in Konflikten im Kontext der Hilfen zur Erziehung und ihrer Schnittstellen zu angrenzenden Bereichen auf Grundlage einer fachlichen Parteilichkeit für individuelle Rechte in den Bereichen der Leistungsgewährung und der Leistungserbringung.

Die Notwendigkeit dieser Art der Unterstützung lässt sich in der Jugendhilfe durch eine strukturelle Machtasymmetrie begründen: Viele Menschen, die auf Unterstützung durch

die Kinder- und Jugendhilfe angewiesen sind – sei es, weil sie beim Jugendamt um Unterstützung nachsuchen (Leistungsgewährung) oder bereits im Rahmen einer Leistung bei einem Jugendhilfeträger Unterstützung erhalten (Leistungserbringung) –, besitzen nicht das notwendige Wissen und Artikulationsvermögen, die Beziehungen und finanziellen Mittel, um in Konfliktfällen ihre Interessen und Rechte durchzusetzen.

Diese Machthierarchie bedeutet, dass die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe mit deutlich durchsetzungsstärkeren Mitteln ausgestattet sind, zum Beispiel aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Position. Das heißt zunächst lediglich, dass bei den Fachkräften eine besondere Verantwortung im Umgang mit diesen Möglichkeiten liegt, der sie in den allermeisten Fällen auch gerecht werden. Es bedeutet aber auch, dass Situationen, in denen sich Fachkräfte auf der einen Seite und leistungsberechtigte Eltern und junge Menschen auf der anderen Seite uneins sind, zu einer stark asymmetrischen Konfliktsituation führen. Fachkräfte können ihrerseits fiskalisch orientierte, durch Überlastung und fachliche Fehleinschätzungen erzeugte oder auf der zwischenmenschlichen Ebene liegende Konflikte unrechtmäßige Positionen durchsetzen. Leistungsberechtigte dagegen stehen dem Jugendamt oder freien Jugendhilfeträgern häufig mit einem hohen und oft ungerechtfertigten Maß an Misstrauen gegenüber, das die notwendige vertrauensvolle Kooperation erschwert.



Für die Bearbeitung solcher Konfliktkonstellationen hat sich ein Vorgehen bewährt, das die folgenden Schritte umfasst:

Klärung der Zuständigkeit

Zunächst wird geklärt, ob es sich bei dem Anliegen, das an die Ombudsstellen herangetragen wird, um einen Konflikt mit dem Jugendamt oder einem freien Jugendhilfsträger handelt. Konflikte zum Beispiel zwischen Eltern oder mit anderen Ämtern können von den Ombudsstellen nicht bearbeitet werden, sie verfügen nicht über das notwendige Instrumentarium dafür. Diese Anfragen werden an entsprechende Beratungsstellen weitervermittelt. In Situationen, in denen (noch) kein Konflikt vorliegt, zielt die Beratung auf eine mögliche Vermeidung von Konflikten, indem notwendiges Wissen zu den rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt wird und im Vorfeld von Jugendamtskontakten auf eine möglichst unvoreingenommene Kontaktaufnahme hingewirkt wird.

Analyse des Konflikts

Liegt ein Konflikt² vor, wird zunächst im Rahmen einer Konfliktanalyse ein genaueres Bild dieses Konflikts erzeugt. Dazu gehört, den genauen Gegenstand des Konflikts zu ermitteln (Um was geht es?), den bisherigen Verlauf zu rekapitulieren (Was ist bisher passiert?) und die am Konflikt beteiligten Parteien hinsichtlich ihrer Beziehungen und Grundeinstellungen zum Konflikt zu betrachten (Wer ist wie am Konflikt beteiligt?).

Machtquellenanalyse

Ebenfalls Bestandteil des diagnostisch-analytischen Teils des Beratungs- und Unterstützungsprozesses ist die genauere Untersuchung, über welche möglichen Machtquellen die Hilfesuchenden verfügen. Machtquellen stehen in engem Zusammenhang mit je individuell verfügbaren Ressourcen und ermöglichen es im Konfliktfall, die eigenen Interessen auch gegen Widerstände durchzusetzen. Abgeleitet von einer systematischen Differenzierung in unterschiedliche Machtquellen³ sind folgende Leitfragen zu beantworten:

- Auf welchem Wissensstand befinden sich die Personen, die sich an die Ombudsstelle wenden, in Bezug auf ihr Anliegen (Definitionsmacht)?
- Können diejenigen, die sich an die Ombudsstelle wenden, ihr Anliegen artikulieren? Verbal und in Schriftform (Artikulationsmacht)?
- Gibt es Unterstützung im Umfeld, die selbst aktiviert werden kann (Positionsmacht/Organisationsmacht)?
- Wird eine finanzielle Unterstützung für Rechtsberatung und/oder Klage benötigt (sozioökonomische Ressourcenmacht)?

Entscheidung für Beratungssetting

Die drei ersten, nur funktional zu trennen Schritte erfolgen in der Regel im Rahmen des Erstkontaktes, in den meisten Fällen telefonisch. Es erfolgt dann eine Entscheidung hinsichtlich des für das weitere Vorgehen als geeignet erscheinenden Beratungssettings:





- Ist eine einmalige telefonische Beratung ausreichend?
- Erscheint es sinnvoll, in einen telefonischen Beratungsprozess einzusteigen, der eine engere Begleitung ermöglicht?
- Welche Person aus dem professionellen und ehrenamtlichen Umfeld der Ombudsstelle kann zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips hinzugezogen werden?
- Ist ein persönliches Gespräch – gemeinsam mit dem/der zusätzlichen Berater/-in – sinnvoll und notwendig, z. B. weil (a) Teile der oben aufgeführten Aspekte telefonisch nicht zu ermitteln waren? (b) zunächst Dokumente gesichtet werden müssen? (c) bereits absehbar ist, dass die Ombudsstelle gegenüber Dritten tätig werden sollte und dafür eine Vollmacht erteilt werden muss?

Strategieplanung

Auf Grundlage der Konfliktanalyse, der Machtquellenanalyse und der Entscheidung für ein der Sache angemessen erscheinendes Beratungssetting wird gemeinsam eine Strategie für das weitere Vorgehen entwickelt. Entscheidend ist hier, dass diejenigen, die sich an die Ombudsstelle wenden, zu jeder Zeit selbst bestimmen, ob und in welcher Form sie die Unterstützung in Anspruch nehmen. Im persönlichen Gespräch wird hierzu eine schriftliche Vereinbarung getroffen und die Mitarbeiter/-innen der Ombudsstelle werden Dritten gegenüber nur auf Grundlage einer schriftlichen Vollmacht tätig. Leitfragen für die Strategieplanung sind: Was können die Eltern und jungen Menschen selbst leisten? Wie kann eine effektive, die Eigeninitiati-

ve fördernde Unterstützung aussehen? Wo zeichnen sich Kompromisse ab? Wo gibt es Gelegenheit, Grundsätzliches zu klären? Die letzte Frage zielt auf die Möglichkeit, über einen Einzelfall immer wieder auftauchende Problemlagen und strittige Konstellationen für weitere zu erwartende Einzelfälle einer grundsätzlichen Klarstellung zuzuführen. Das kann zum Beispiel mittels einer gerichtlichen Klärung geschehen oder über Gespräche mit Amtsleitungen.

Interventionen der Ombudsstelle

In vielen Fällen ist eine Konfliktanalyse, wie sie unter (2) skizziert wurde, nur möglich, wenn Informationen von möglichst allen Konfliktbeteiligten vorliegen. Ein Anruf zum Beispiel bei der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes kann jedoch nicht auf diese informationsgewinnende Funktion reduziert werden, sondern ist bereits eine Intervention, für die die Ombudsstelle zuvor im Rahmen der Strategieplanung bevollmächtigt werden muss und die bereits Einfluss auf den Konfliktverlauf nimmt. Ab diesem Zeitpunkt gibt es in Form der Ombudsstelle einen weiteren, am Konflikt beteiligten Akteur.

Hier wird auch deutlich, dass es bei dem beschriebenen Verfahren nicht um einen linear abzuarbeitenden Prozess geht, sondern vielmehr um ein vielfach zirkulär verschränktes Vorgehen. Die möglichen Interventionen der Ombudsstelle können grundsätzlich als Formen des Machtausgleiches verstanden und entsprechend den bereits aufgeführten Machtquellen differenziert werden:

Definitionsmacht: In annähernd allen Fällen geht es um die Vermittlung der rechtlich-formalen und organisatorischen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und die Konkretisierung dieser Rahmenbedingungen auf den Einzelfall. Im Idealfall wissen die anfragenden Personen hinterher mehr darüber, wie ihr Anliegen (jugendhilfe-) rechtlich einzuordnen ist, und können ihre Position auf der Grundlage dieses erweiterten Wissens besser vertreten.

Artikulationsmacht: Die Ombudsstelle kann Eltern und junge Menschen darin unterstützen, ihr Anliegen besser zu artikulieren, indem zum Beispiel im Vorfeld eines Termins beim Jugendamt oder beim Leistungsträger darüber beraten wird, welche Aspekte im Gespräch in welcher Weise und Ausführlichkeit erwähnt werden sollten, oder auch indem schriftliche Anträge, Widerspruchsschreiben usw. gemeinsam besprochen werden. Die weitreichendste Intervention stellt hier die stellvertretende Artikulation des Anliegens durch die Ombudsstelle auf Grundlage einer Bevollmächtigung nach § 13 SGB X dar.

Positionsmacht/Organisationsmacht: Mitarbeiter/-innen der Ombudsstelle schalten sich dort, wo es angezeigt erscheint, aktiv in einen Konflikt ein, indem sie telefonisch Kontakt aufnehmen, zu Terminen begleiten, Vermittlungsvorschläge unterbreiten und auch informelle Kontakte nutzen, die eine schnelle Beilegung des Konfliktes im Sinne aller Beteiligten ermöglichen oder unterstützen können.

Sozioökonomische Ressourcenmacht: Einige Ombudsstellen sind in der Lage, über ihr Netzwerk juristischen Beistand zu vermitteln oder finanzielle Unterstützung bei einer im Rahmen der Strategieplanung als zielführend ermittelten Klage zu gewähren – zum Beispiel im Sinne einer Grundsatzklärung oder weil alle vorangegangenen Vermittlungsbemühungen gescheitert sind.

Die in Deutschland existierenden Ombudsstellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten unter sehr unterschiedlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen. Diese reichen von öffentlich geförderten Projekten mit hauptamtlichen Mitarbeitern/-innen bis hin zu rein auf ehrenamtlicher Basis arbeitenden Projekten mit geringen Finanzmitteln. Um ein qualifiziertes Ombudssystem aufzubauen, bedarf es regionaler und länderspezifischer Strukturen, die auf der Bundesebene zusammengeführt werden müssen. Wichtig dabei ist die Unabhängigkeit der Ombudsstellen. Dies ist gleichzeitig auch eine große Herausforderung, da es in der Kinder- und Jugendhilfe kaum einen Träger gibt, der nicht entweder der öffentlichen Seite oder der freien Trägerseite angehört. Dasselbe gilt auch für die Mitarbeitenden. In der Jugendhilfe erfahrene Fachkräfte, die weder von einem öffentlichen noch von einem freien Träger kommen, gibt es wenige, und das hier skizzierte ombudsschaftliche Vorgehen setzt ein hohes Maß an Erfahrung und Wissen in Bezug auf die rechtlichen und lebensweltlichen Bedingungen der Kinder- und Jugendhilfe voraus, über das in der Regel aber nur Fachkräfte aus diesen Bereichen verfügen.



Eine weitere Herausforderung liegt im Schaffen von Zugängen. Die bestehenden Möglichkeiten, von der Existenz einer Ombudsstelle zu erfahren und mit dieser in Kontakt zu treten, sind nicht für alle potenziellen Zielgruppen in gleicher Weise geeignet. Insbesondere für junge Menschen ist der Griff zum Telefonhörer oder das Schreiben einer E-Mail nicht das Mittel der Wahl, um mit Menschen in Kontakt zu treten, die sie vorher noch nie gesehen haben. Hier zeigt sich, dass das bisherige ombudsschaftliche Instrumentarium anhand der Zielgruppe entwickelt wurde, die am häufigsten um Unterstützung nachfragt, und das sind Menschen, die in der Lage sind, eigenständig per Telefon oder E-Mail in Kontakt mit der Ombudsstelle zu treten, oder solche, die bereits Kontakt zu Fachkräften haben und von diesen unterstützt und begleitet werden.

Ist eine Erweiterung der Zielgruppe auf die Jugendsozialarbeit möglich?

Inwieweit leisten nun Ombudsstellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vor diesem Hintergrund einen Beitrag zur Umsetzung von Kinderrechten und zur Unterstützung von benachteiligten Jugendlichen?

Die hier skizzierte Arbeitsweise der Ombudsstellen ist einzelfall- und konfliktorientiert und hat sich in ausgewählten Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe bewährt. Auch wenn das Verfahren in erster Linie auf Vermittlung





und Vermeidung von Klagen ausgerichtet ist, braucht es festgeschriebene und durchsetzbare Rechte als argumentative, vor allem aber auch als ermächtigende Grundlage. Die Möglichkeit, im Einzelfall Rechte durchsetzen

zu können, stellt mangels formaler Befugnisse der Ombudsstellen die zentrale Machtquelle in Konflikten dar und ist die Grundlage ihrer Durchsetzungsfähigkeit. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, Ombudsschaft



auf einen je spezifischen Rechtskreis und ein institutionelles System zu begrenzen: hier auf ausgewählte Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe.

„Obwohl das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) an verschiedenen Stellen Rechtsansprüche von Kindern formuliert, ist der Kinderrechtsansatz in diesem für Kinder besonders wichtigen Gesetz bisher nicht umfassend verwirklicht.“⁴ Der Kinderrechtsansatz stellt eine umfassende und weitreichende Strategie zur Umsetzung der Kinderrechte dar, die auf einen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel und die Wahrnehmung der besonderen Verantwortung gegenüber Kindern zielt.⁵ Die Ombudsstellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe haben die bedarfsgerechte und rechtskonforme Umsetzung des SGB VIII zum Ziel. Damit leisten die Ombudsstellen ihren Beitrag im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zur Verwirklichung und Durchsetzung der Kinderrechte dort, wo sich die Bemühungen um einen gesamtgesellschaftlichen Veränderungsprozess bereits in konkreten rechtlichen Normen niedergeschlagen haben.

Die Ombudsstellen im Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung sind keine primären Instanzen zur Realisierung von Kinderrechten. Ihr Fokus liegt auf einer bedarfsgerechten und rechtskonformen Umsetzung des SGB VIII, nicht auf der Förderung der Kinderrechte. Die Einzelfall- und Konfliktorientierung des ombudtschaftlichen Verfahrens braucht mangels formaler Befugnisse konkrete und möglichst einklagbare Rechte. Die Ombudsstellen leis-

ten aber dort ihren Beitrag zur Verwirklichung von Kinderrechten, wo Kinder und Jugendliche mittelbar und unmittelbar erreicht und in ihrem Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung unterstützt werden können.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es insbesondere für Jugendliche, die noch keine oder nur sehr sporadische und lose Anbindungen an professionelle Unterstützung haben, schwierig ist, die Möglichkeiten der Ombudsstellen für sich zu sehen und in Anspruch zu nehmen. Das kann an den relativ hohen Zugangsschwellen und immer noch geringen Beratungskapazitäten der Ombudsstellen liegen, ihrer kaum vorhandenen Präsenz in den sozialen Medien oder auch daran, dass die Jugendhilfe insgesamt – mit der Eingangspforte Jugendamt – von den Jugendlichen überhaupt nicht als unterstützende Instanz wahrgenommen und in Erwägung gezogen wird.

Die hier skizzierte Methodik der ombudtschaftlichen Beratung und Unterstützung ist prinzipiell geeignet, um auch diese Jugendlichen zu unterstützen, erfordert aber in der Regel ein anders gelagertes Verständnis hinsichtlich der Kooperation und einen deutlich intensiveren Begleitungsbedarf: Zum einen gilt es, im Kontakt mit Minderjährigen eine Position gegenüber den Sorgeberechtigten zu finden, die stets im Spannungsverhältnis zwischen Elternrecht und Kinderrechten angesiedelt ist. Zum anderen erfordert die Unterstützung von benachteiligten jungen Menschen eine deutlich höhere Verbindlichkeit im persönlichen Kontakt und ein belastbares

Beziehungsangebot. Hier kommen die Ombudsstellen mit ihrer derzeitigen Ausstattung schnell an die Grenzen dessen, was leistbar ist.

Deshalb wird es bei der Weiterentwicklung des Ombudssystems in der Kinder- und Jugendhilfe notwendig sein, direkte Wege zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und

die Arbeitsweise entsprechend diesem Bedarf weiterzuentwickeln. Ansätze könnten hier die intensivere Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und der offenen Jugendarbeit sein, eine verbesserte Präsenz in jugendrelevanten Medien und der Ausbau der (ehrenamtlichen) Beratungskapazitäten.

Die Autoren:

Manuel Arnegger ist Master of Social Work und Mitarbeiter der Initiative Habakuk – Regionalstelle Südbaden in Freiburg. E-Mail: arnegger@initiative-habakuk.de

Hans-Peter Häußermann ist Diplom-Sozialpädagoge (FH), Mitarbeiter beim Caritasverband Rottenburg-Stuttgart und Mitinitiator der Initiative Habakuk. E-Mail: haeussermann@caritas-dicvrs.de

Literatur:

GLASL, Friedrich (2013): Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater. 11. aktualisierte Auflage. Bern.

MAYWALD, Jörg (2012): Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Weinheim und Basel.

STAUB-BERNASCONI, Silvia (2007): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis. Ein Lehrbuch. Bern/Stuttgart/Wien

Anmerkungen:

¹ Der Artikel ist eine überarbeitete Fassung des Beitrags: Arnegger, Manuel; Häußermann, Hans-Peter: „Leisten Ombudsstellen in der Jugendhilfe einen Beitrag zur Umsetzung von Kinderrechten?“ In: frühe Kindheit, 3/2015, S. 60–63.

² Zur Definition des Konfliktbegriffs vgl. Glasl (2013), S. 17, zur Konfliktdiagnose vgl. ebd., S. 105 ff.

³ Vgl. Staub-Bernasconi (2007), S. 405 ff.

⁴ Maywald (2012), S. 80.

⁵ Vgl. ebd., S. 109 ff.



IMPRESSUM

Beiträge zur Jugendsozialarbeit

Ausgabe 6

Berlin, Dezember 2015

ISSN 2193-0554

Herausgeber:

Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit

(Rechtsträger: Bundesarbeitsgemeinschaft

Katholische Jugendsozialarbeit e. V.)

Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin

Tel.: 030-288 78 95-38, Fax: 030-288 78 95-5

E-Mail: kooperationsverbund@jugendsozialarbeit.de

Internet: www.jugendsozialarbeit.de

V. i. S. d. P.:

Doris Beneke (Sprecherin Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit)

Redaktion:

Dr. Oliver Trisch, Annika Koch, Andrea Pingel

Grafisches Konzept, Layout und Satz:

HELDISCH.com, Berlin

Fotos:

S. 8: photocase.de

S. 12, 15, 21, 22, 27, 32, 35, 36, 44, 47, 48:

HELDISCH.com, Berlin

Druck:

Polyprint GmbH, Berlin

Beiträge von Autoren/-innen geben nicht unbedingt die Meinung des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit wieder.

Der Nachdruck von Beiträgen, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Fachlich verantwortliche Organisation:



Deutsches
Rotes
Kreuz



KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

Chausseestraße 128 / 129 | 10115 Berlin

Tel. 030/288 78 95-38 | Fax 030/288 78 95-5

kooperationsverbund@jugendsozialarbeit.de

jugendsozialarbeit.de | [facebook.com/KVJugendsozialarbeit](https://www.facebook.com/KVJugendsozialarbeit)